

Podiumsdiskussion: Die rechtspolitische Perspektive

Diskussionsbericht im Rahmen der 68. Bitburger Gespräche

Trier, 16. / 17. 01. 2025

Auf Bundes- und auf Landesebene werden zahlreiche Initiativen und Vorgehensweisen diskutiert, die die Resilienz des Verfassungsstaates stärken sollen. Die Stabilität der verfassungsmäßigen Ordnung beschäftigt sowohl Parlamente als auch Regierungen. Für die rechtspolitische Betrachtung des Tagungsthemas versammelten sich deshalb Vertreter unterschiedlicher politischer Positionen und Richtungen. Das Plenum moderierte Dr. *Ursula Knapp*, Journalistin und Korrespondentin der Frankfurter Rundschau. Mit *Hendrik Hering* (SPD), Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz und ehemaliger Minister, sowie Prof. Dr. *Roman Poseck* (CDU), hessischer Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, waren zwei Politiker vertreten, die über fundierte Einblicke in die legislative und exekutive Praxis der Länder verfügen. *Philipp Fernis* war zum Zeitpunkt der 68. Bitburger Gespräche Vorsitzender der FDP-Fraktion im Landtag und ist seit April 2025 Justizminister des Landes Rheinland-Pfalz. *Volker Beck*, von 1994 bis 2007 Bundestagsabgeordneter für Bündnis 90/Die Grünen, ist heute Geschäftsführer des Tikvah Instituts, das sich für die Förderung des demokratischen Staatswesens und die Bekämpfung aller Erscheinungsformen des Antisemitismus einsetzt. Im Zentrum der Debatte standen einerseits der Schutz der Landesverfassungsgerichte und des parlamentarischen Alltags. Andererseits befasste sich das Podium mit den rechtlichen Instrumenten zum Verbot sowie zum Ausschluss extremistischer Parteien und politischer Stiftungen von der staatlichen Finanzierung. Vor dem Hintergrund der Bundestagswahl 2025 wurde die Regulierung sozialer Netzwerke diskutiert. Schließlich gab der jüngste Anstieg antisemitischer Äußerungen Anlass, eine Ausweitung des Strafrechts in diesem Bereich in Betracht zu ziehen.

I. Der Schutz der Landesverfassungsgerichte

Zum Ende des Jahres 2024 hatte der Bundestag mit einer breiten Mehrheit für einen besseren Schutz des Bundesverfassungsgerichts gestimmt.¹ Bestehende Organisationsprinzipien wurden aus dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz ins Grundgesetz verschoben, um die Verfahrensgrundsätze durch die für eine Änderung erforderliche Zweidrittelmehrheit zu schützen. Diese Einigung erforderte einen breiten Konsens der demokratischen Parteien im Bundestag.

Poseck begrüßte das politische Zeichen, das diese Grundgesetzänderung bedeute. Das Beispiel Polens zeige, dass in Zeiten der Radikalisierung als Erstes die Verfassungsgerichte angegriffen würden. Vor diesem Hintergrund halte er es für richtig, auch die Landesverfassungsgerichte in den Blick zu nehmen. Problematisch seien Sperrminoritäten der AfD in den Parlamenten mancher Bundesländer, mit denen die Partei Richterwahlen erschweren könne. Aber auch in Hessen würden die Verfassungsrichter durch den Landtag gewählt, weshalb eines der elf Richterämter von der AfD

* Der Autor ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtspolitik und fasst die Wortbeiträge aus dem Podium und Publikum zusammen. Bei den Fußnoten handelt es sich um Nachweise des Autors. Dank gilt Florian Kronz, studentische Hilfskraft am Institut für Rechtspolitik, für die Unterstützung bei der Ausarbeitung.

¹ Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 93 und 94) vom 20. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 439).

besetzt worden sei.² Die Zahl der Richter und deren Verteilung am hessischen Verfassungsgerichtshof sei bereits in der Landesverfassung verankert. Allerdings seien Geschäftsordnung, Geschäftsordnungsautonomie und die Bindungswirkung der Entscheidungen keine Verfassungsbestandteile. Für eine Verfassungsänderung benötige es in Hessen allerdings eine Volksabstimmung. Aufgrund dieser Besonderheit komme es nur selten zu Änderungen der Verfassung. *Poseck* gab an, er vertraue auf die hessischen Strukturen, weshalb er eine Verfassungsänderung nicht für unmittelbar erforderlich halte.

Die rheinland-pfälzische Verfassung sei zuletzt im Jahr 2000 geändert worden, so *Hering*. Der Reform sei eine Parlamentsenquete vorangegangen, für die unter anderem die Resilienz der Institutionen eine Rolle gespielt habe. Man habe deshalb festgelegt, dass Richter am Landesverfassungsgericht mit Zweidrittelmehrheit gewählt werden müssten. Die Zahl der Richter sei verfassungsrechtlich vorgeschrieben worden, weshalb es nicht zu einer Aushöhlung des Gerichts durch Mehrung der Richterposten kommen könne. *Hering* zeigte sich zuversichtlich, dass die demokratischen Parteien auch bei der Landtagswahl 2026 klare Mehrheiten erreichen würden.

Auch *Fernis* unterstützte die vorausschauende Verankerung von Regelungen zum Bundesverfassungsgericht im Grundgesetz. Das Thema Geschäftsordnungsautonomie sei jedoch nicht seine größte Sorge. Als Beispiel schilderte er einen Gesetzentwurf der AfD im Bundestag,³ der das Bundesverfassungsgericht verpflichten sollte, alle Verfassungsbeschwerden mit begründeten Entscheidungen zu versehen. Ein solches Vorhaben würde zwar das Bundesverfassungsgericht mit seinen zwei Senaten faktisch lahmlegen. *Fernis* bezweifelte allerdings, dass ein solches Gesetz einer verfassungsrechtlichen Prüfung standgehalten hätte. Solange also ein Landesverfassungsgericht arbeitsfähig bleibe, könne es sich gegen verfassungswidrige Eingriffe wehren. Um die Arbeitsfähigkeit zu garantieren sei es deshalb wichtig, das komplexe Besetzungsverfahren der Gerichte zu regeln.

Beck hielt es für angebracht, die Institutionen verfassungsrechtlich zu schützen, solange man noch über die erforderlichen Zweidrittelmehrheiten verfüge. In Thüringen und Sachsen sei es hierfür schon zu spät. Maßgeblich komme es auf zwei Punkte an. Die Geschäftsautonomie des Gerichts müsse zum einen in der Verfassung verankert und damit dem Zugriff des einfachen Gesetzgebers entzogen werden, der möglicherweise mit Mehrheiten aus dem undemokratischen Spektrum besetzt werden könne. Zum anderen müsse eine Regelung für die Richterwahl vorgesehen werden, wenn das Zweidrittelwahlverfahren wiederholt zu keinem Ergebnis führe. Als Präsident der deutsch-israelischen Gesellschaft beschäftige er sich auch mit dem israelischen Modell, das zwar aus seiner Sicht zu Recht in der Kritik stehe. In Israel habe man allerdings die Besonderheit etabliert, dass die Richter des obersten Gerichts selbst auf der Bank der Wählenden säßen. Ein solches Gremium könnte aus mit Zweidrittelmehrheit gewählten Parlamentsvertretern und Verfassungsrichtern bestehen, die wiederum durch dieses Verfahren legitimiert worden seien.

Aus dem Publikum wurde davor gewarnt, sich von der Rückbindung an das Parlament zu lösen und mit Selbstkooptationsrechten zu arbeiten. In der Debatte gebe es wilde Überlegungen bis hin zu der Idee, die Kompetenzen des Bundespräsidenten so zu verschieben, dass er im Falle einer Blockade die Verfassungsrichter berufen solle. Wie die Verfassungsgerichte in den Bundesländern jeweils aufgestellt seien, gehöre zum Kern der Verfassungsautonomie. Es sei richtig, sich auch in Rheinland-Pfalz Gedanken über Schutzmöglichkeiten zu machen. Man dürfe allerdings nicht alarmistisch werden, denn – anknüpfend an *Wolffsohns* Vortrag – Berlin sei nicht Weimar und Rheinland-Pfalz sei nicht Thüringen.

² Sechs der elf Richter des Staatsgerichtshofs werden in Hessen vom Landtag nach den Grundsätzen der Verhältniswahl besetzt, Art. 130 Abs. 1 S. 1 LV Hessen. Im März 2024 entfielen 25 der 130 Stimmen auf den Wahlvorschlag der AfD-Fraktion, s. Plenarprotokoll des Hessischen Landtags 21/5 vom 12.3.2024, S. 247.

³ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes vom 13.7.2022, BT-Drs. 20/2763.

II. Der Schutz des parlamentarischen Alltags

Hering brachte seine Überzeugung zum Ausdruck, dass Deutschlands Status als voll entwickelte Demokratie mit der Verpflichtung verbunden sei, die demokratische Ordnung in all ihren Einflussbereichen zu sichern. Ein solcher Bereich sei auch der Arbeitsalltag der Landesparlamente. Mitarbeiter von Fraktionen hätten früher selbstverständlich Zugang zu allen Räumen des Parlaments gehabt, unter anderem zum Plenarsaal. Kontrollen seien nie notwendig gewesen, denn niemand habe geglaubt, dass Mitarbeiter einer parlamentarischen Fraktion sich problematisch verhalten könnten. Inzwischen sei es vorgekommen, dass ein wegen Staatsschutzdelikten verurteilter Mitarbeiter, der an dem Potsdamer Treffen im November 2023 teilgenommen hatte, einen Ausweis und damit Zugang zum Plenarsaal erhalten habe. Als Reaktion habe man die Hausordnung geändert, sodass sich Antragssteller einer Zuverlässigkeitsprüfung unterziehen müssten, für die Daten der Polizei und des Verfassungsschutzes erhoben würden. Sollten die Ergebnisse Anlass zur Sorge geben, würde man die Ausstellung eines Hausausweis verweigern. *Hering* berichtete, dass eine bestimmte Partei seitdem deutlich weniger Ausweise beantrage. Gewählte Abgeordnete müsse man als gewählt akzeptieren. Bei verfassungsfeindlich eingestellten parlamentarischen Mitarbeitern sehe die Lage aber anders aus. Man prüfe zusammen mit anderen Landesparlamenten sogar, ob der Landtag diese Mitarbeiter im Ergebnis überhaupt bezahlen müsse.⁴

Für *Fernis* bestand Einigkeit darüber, dass man grundsätzlich keine öffentlichen Mittel an Verfassungsfeinde auszahlen wolle. Die komplexe Frage, wie sich Fraktionsautonomie und Abgeordnetenrechte dazu verhielten, sei dagegen noch nicht ausreichend diskutiert.

Beck warf ein, man müsse den Abgeordneten ganz im Sinne der *Wüppesahl-Entscheidung*⁵ ihre Rechte gewähren. Hierzu gehöre die Ausstattung mit IT, Bahncard und eben auch Mitarbeitern. Gewählte Abgeordnete, die einer nicht verbotenen Partei angehörten, dürften am demokratischen Willensbildungsprozess des Parlaments teilhaben. Hier Maßnahmen nach Belieben zusammenzustellen, liege nahe an der Willkür. Man könne in vielen Bereichen über den Ausschluss von Finanzierungsmöglichkeiten für verfassungsfeindliche Inhalte, Organisationen und Personen sprechen, nicht jedoch bei Mitarbeitern von Abgeordneten. Gleiche Abgeordnete sollten den gleichen Status genießen.

Für *Poseck* zeigten sich weitere Aspekte als problematisch. Er unterstrich *Herings* Darstellung mit seinen Erfahrungen aus dem Hessischen Parlament. Hier hätten Abgeordnete nach skandalösen Aktionen ihre Parteimitgliedschaft verloren. Ein Abgeordneter habe sich auf Fotos als Sympathisant der militanten und neonazistischen Organisation „Combat-18“ ausgewiesen. Ein weiterer Abgeordneter habe Schießübungen in Polen mit dem Thema „Remigration“ in Verbindung gebracht. *Poseck* warnte vor den Verbindungen zwischen Rechtspopulismus, Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus. Vor diesem Hintergrund hielt er das Thema Sicherheit in den Parlamenten für sehr wichtig und unterstützte den Wunsch, dass die Landtagspräsidentinnen und -präsidenten der Länder sich mit dem Punkt beschäftigen.

Für *Fernis* war nicht nur die formale Betrachtung entscheidend, denn eine Verfassung sei nur so lebendig, wie sie tatsächlich gelebt werde. Am Ende brauche eine Demokratie vor allem Demokraten. Vor diesem Hintergrund stellte er die Frage in den Raum, was der Grund für das schwindende

⁴ Der wissenschaftliche Dienst des Landtags Rheinland-Pfalz kam kurz nach der Tagung zu dem Ergebnis, dass keine grundlegenden verfassungsrechtlichen Bedenken beständen, Abgeordnete und Fraktionen für die Beschäftigung verfassungsfeindlicher Personen von der Finanzierung auszuschließen, s. Gutachten Verfassungskonformität des Ausschlusses staatlicher Geldleistungen für verfassungsfeindliche Abgeordneten- und Fraktionsbeschäftigte vom 15.1.2025, abrufbar unter www.landtag-rlp.de/files/pdf1/wd_gutachten_-_verfassungskonformitaet-des-ausschlusses-staatlicher-geldleistungen-fuer-verfassungsfeindliche-abgeordneten-und-fraktionsbeschaeftigte.pdf (zuletzt abgerufen am 12.6.2025); hieran anknüpfend der Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vom 4. Juni 2025 zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz und des Fraktionsgesetzes Rheinland-Pfalz (LT-Drucks. 18/12234).

⁵ BVerfGE 80, 188.

Vertrauen in die staatlichen Institutionen sei und wie sich dieses wiederherstellen lasse. Eine rechtliche Regelung müsse sich auch gesellschaftlich durchsetzen können. Die erste Amtszeit *Donald Trumps* habe gezeigt, dass ein System aus *Checks and Balances* weitreichende Änderungen am System verzögern könne. Fehle dem System die Rückendeckung einer breiten gesellschaftlichen Mehrheit, könne es allein mit rechtlichen Mitteln nur zeitlich begrenzt aufrechterhalten werden.

Poseck bekräftigte diesen Punkt. Er warnte allerdings davor, über das Ziel hinauszuschießen und die falschen Kräfte in eine Opferrolle zu drängen. Das Vertrauen in die Demokratie fördere man vor allen Dingen, indem man die Problemlösungskompetenz und die Handlungsfähigkeit demokratischer Strukturen stärke.

Beck warf ein, dass man ja bereits länger versuche, die Zahl der Demokratinnen und Demokraten in der Gesellschaft zum Beispiel durch schulische und politische Bildung zu erhöhen. Das eine schließe das andere nicht aus.

III. Parteienverbot und Parteienfinanzierung

Die Demokratie wird durch Art. 21 GG mit zwei zentralen Verfahren geschützt. Erstens sieht Art. 21 Abs. 2 GG ein Parteiverbotsverfahren für den Fall vor, dass eine Partei oder ihre Anhänger darauf abzielen, die freiheitlich demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen, zu beseitigen oder den Bestand Deutschlands zu gefährden. Zweitens eröffnet Art. 21 Abs. 3 GG die Möglichkeit, Parteien von der staatlichen Finanzierung und der steuerlichen Begünstigung auszuschließen. Inhaltlich verwandt ist das Stiftungsfinanzierungsgesetz,⁶ das Ende 2023 vom Bundestag verabschiedet wurde und das die staatliche Finanzierung politischer Stiftungen an den Einsatz für die freiheitlich-demokratische Grundordnung knüpft.

Fernis wies darauf hin, dass für das teils kritisch gesehene Parteiverbotsverfahren unter Umständen nur ein schmaler Zeitkorridor bleibe. Denn für ein erfolgreiches Verbotsverfahren bedürfe es einer konkreten Gefährdung durch eine Partei und gleichzeitig der gesellschaftlichen und politischen Mehrheiten, das Verfahren auch tatsächlich umzusetzen. Manche Menschen seien soziokulturell und individuell für Extremismus anfällig, weshalb es nicht auf die Form ankomme, in der sich dieser Extremismus manifestiere. Oft trage mehr eine persönliche Veranlagung zur Radikalisierung bei und weniger die politische oder religiöse Einstellung. Dies zeigten Beispiele wie *Horst Mahler*, der das Spektrum von ganz links bis ganz rechts durchwandert habe. Verantwortlich sei auch nicht immer fehlende Bildung und gesellschaftliches Wissen. Vielmehr müsse man den Blick auf das Stichwort „Vertrauen“ richten – Vertrauen in die Funktionalität der Demokratie und in die Fähigkeit des Staates, Probleme zu lösen. Wer dem Staat nicht traue, bei dem steige die Bereitschaft, radikalen Kräften eine Chance zu geben.

Für *Poseck* stellte die Möglichkeit eines Parteiverbotsverfahrens die Ultima Ratio dar. Auch wenn es hierzu unterschiedliche Meinungen in der CDU gebe, sehe er persönlich noch nicht den richtigen Moment gekommen, konkret ein Verfahren gegen die AfD anzustoßen. Der Ausgang sei ungewiss und auch die Beobachtung durch den Verfassungsschutz stehe erst am Anfang.⁷ Er zeigte sich zuversichtlich, dass Demokraten in der Lage seien, mit den besseren Argumenten die Vernunft der Bevölkerung zu erreichen. Solange man die Auseinandersetzung politisch gewinnen könne, brauche es nicht das scharfe Schwert des Parteiverbotsverfahrens.

Beck knüpfte an das Stiftungsfinanzierungsgesetz an, das er für einen wichtigen Schritt hielt, den er gerne weitergehen würde. Mit einer Änderung des § 23 Bundeshaushaltsordnung (BHO) könne man es zur Voraussetzung staatlicher Zuwendungen machen, dass das geförderte Vorhaben den Schutz der Menschenwürde, die freiheitlich-demokratische Grundordnung und den Gedanken der

⁶ Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen aus dem Bundeshaushalt vom 19. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 383).

⁷ Zum Zeitpunkt der Tagung ordnete das Bundesamt für Verfassungsschutz die Bundes-AfD als rechtsextremistischen Verdachtsfall ein, Verfassungsschutzbericht des BfV 2023, S. 113.

Völkerverständigung zumindest nicht gefährde. Entsprechende Vorschriften gebe es auch auf Landesebene. In der Resolution anlässlich des Terroranschlags vom 7. Oktober 2023⁸ habe der Bundestag gefordert, dass es für antisemitische, rassistische und sonstige menschenverachtende Inhalte und Konzepte keine Förderung geben dürfe. Für *Beck* bedürfe es keiner positiven „Werteloyalität“, wie sie zum Beispiel die ehemalige Bundesfamilienministerin *Kristina Schröder* über eine Extremismusklausel⁹ eingefordert habe. Vielmehr reiche es aus, diejenigen von der Förderung auszuschließen, die negativ der verfassungsmäßigen Ordnung schaden wollten.

Poseck zeigte sich gespannt, welche Rahmenbedingungen die Justiz im Bereich der Finanzierung festlegen werde. Die Frage der Stiftungsfinanzierung liege gerade wieder vor dem Bundesverfassungsgericht.¹⁰

Mit Rücksicht auf die ausstehende Entscheidung der Verfassungsgerichtsbarkeit ordnete *Fernis* die Frage politisch ein. Losgelöst vom Stiftungsfinanzierungsgesetz halte er es für richtig, dass Steuergelder für politische Bildungsarbeit und Demokratiebildung eingesetzt würden, nicht für Demokratieobstruktion.

IV. Die Regulierung sozialer Netzwerke

Im politischen Kampf gegen Extremismus kam *Poseck* auf die parlamentarischen Debattenbeiträge der AfD zu sprechen. Aus seiner Sicht versuche die AfD nicht, sich ernsthaft in die Diskussion zu begeben. Die Reden machten eher den Eindruck, als seien sie für TikTok geschrieben worden. Hier erzielten sie auch regelmäßig Reichweiten, von denen andere demokratische Parteien nur träumen könnten. Er glaube nicht, dass man schon eine Antwort auf die Agitation und Destabilisierung gefunden habe, die auf den Social-Media-Kanälen der AfD betrieben werde. Die Partei untergrabe bewusst das Vertrauen in die demokratischen Institutionen und spreche gezielt Gruppen an, die die aufgeworfenen Thematiken immer weiterspinnen würden.

Fernis kritisierte, dass die Debatte über die sozialen Netzwerke aus seiner Sicht häufig unter falschen Vorzeichen geführt werde. Es werde immer wieder angeführt, dass man die Regulierung von Social-Media-Plattformen in Einklang mit der Meinungsfreiheit bringen müsse. Es sei jedoch weniger problematisch, wenn radikalisierte Privatpersonen von ihrer Meinungsfreiheit Gebrauch machten. Vielmehr liege ein Problem vor, wenn die BILD-Zeitung selbige Äußerungen regelmäßig auf ihre Titelseiten drucke. In diesem Fall könne man das Medium presserechtlich überprüfen. Soziale Netzwerke wie zum Beispiel TikTok und Facebook hätten sich auch schon längst zu Medienplattformen entwickelt, auf denen vorwiegend professionell erstellte Inhalte verbreitet würden. Die Netzwerke hätten dabei die Rolle einer größtenteils automatisierten Redaktion, die über ein zugeschnittenes Interessenprofil die angezeigten Inhalte auswähle. Menschen behielten Informationen

⁸ Beschlussantrag „Nie wieder ist jetzt – Jüdisches Leben in Deutschland schützen, bewahren und stärken“, BT-Drs. 20/13627; angenommen am 7.11.2024.

⁹ Zuwendungen sollten nur gewährt werden, wenn der Empfänger in einem Formblatt sein Einverständnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bestätigte; im Originaltext in VG Dresden, Urteil vom 25.4.2012 – 1 K 1755/11, BeckRS 2012, 49970: „(1) Hiermit bestätigen wir, dass wir uns zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit gewährleisten. (2) Als Träger der geförderten Maßnahmen haben wir zudem im Rahmen unserer Möglichkeiten auf eigene Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die als Partner ausgewählten Organisatoren, Referenten etc. sich ebenfalls den Zielen des Grundgesetzes verpflichten. (3) Uns ist bewusst, dass keinesfalls der Anschein erweckt werden darf, dass eine Unterstützung extremistischer Strukturen durch die Gewährung materieller oder immaterieller Leistungen Vorschub geleistet wird.“

¹⁰ Die AfD hatte 2023 mit einem Antrag gegen das Haushaltsgesetz 2019 Erfolg, das die AfD-nahe Desiderius-Erasmus-Stiftung bei der Finanzierung unberücksichtigt ließ (BVerfGE 166, 93). Hinsichtlich der Haushaltsjahre 2022 und 2023 ist das Verfahren unter dem Az. 2 BvE 1/23 anhängig. Zu den Az. 2 BvE 4/24, 2 BvE 6/24, 2 BvE 7/24 und 2 BvE 10/24 wird ein Verfahren in Bezug auf das Haushaltsjahr 2024 und das Stiftungsfinanzierungsgesetz geführt. Einen Antrag auf Erlass einer nachträglichen Vollstreckungsanordnung zur Nachzahlung der Zuschüsse für das Haushaltsjahr 2019 verwarf das BVerfG kurz nach der Tagung (BVerfG, Beschluss vom 19.2.2025 – 2 BvE 3/19, BeckRS 2025, 5378).

besser, die sie emotional aufwühlten. Für den Algorithmus eines sozialen Netzwerks sei deshalb die emotionale Verfassung des Users ein relevantes Kriterium. Diesen Umstand machten sich die AfD und andere radikale Kräfte zunutze, um mit populistischen Zuspitzungen und emotionalen Vereinfachungen große Reichweiten zu erzielen. Der entscheidende Punkt sei deshalb nicht das Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit, sondern die Redaktionsverantwortung der Netzwerkbetreiber.

Aus dem Publikum heraus wurde darauf aufmerksam gemacht, dass es neben der Diskussion um verbotene Meinungsäußerungen auch auf die Frage ankomme, welche Formen grenzwertiger Tatsachenbehauptungen, Desinformationen oder sogar Lügen schädlich seien. In Deutschland werde diese Frage immer wieder vor Gericht diskutiert. Als Beispiel wurde das Vorgehen der damaligen Bundesministerin *Svenja Schulze* gegen den Journalisten *Julian Reichelt* über einen Post genannt, in dem Reichelt behauptet hatte, Deutschland habe 370 Millionen Euro Entwicklungshilfe an die Taliban gezahlt.¹¹ Grundsätzlich sei Hassrede verboten, weil sie sich gegen die Menschenwürde richte, den öffentlichen Frieden gefährde und zu Gewalttaten anstacheln könne. Falsche Behauptungen würden dagegen im Wesentlichen nur dann verboten, wenn sie verleumderisch seien oder Personenbezug hätten oder sich auf ganz konkrete Tatsachen bezögen. In Zeiten von künstlich erzeugten Deepfakes und Netzwerken aus Bots funktioniere so ein Vertrauen in die Meinungsvielfalt nicht mehr richtig.

Poseck hielt die Auseinandersetzung mit einer möglichen Einflussnahme fremder Staaten über Werkzeuge wie zum Beispiel Deepfakes für besonders wichtig. Aktuell sehe sein Ministerium keine konkrete Gefahr für die Bundestagswahl 2025. Jedoch bestehe immer das Risiko, dass insbesondere Russland versuchen könne, durch gezielte Falschnachrichten und -behauptungen den politischen Meinungsbildungsprozess zu manipulieren. Er habe in dieser Hinsicht den Verfassungsschutz des Landes Hessen aktiviert, um solche Entwicklungen gezielt zu betrachten. Als Reaktion habe es Kritik gegeben, dass ein solches Vorgehen in die Meinungsfreiheit eingreifen würde. *Poseck* stellte klar, dass gezielte Manipulationen und Falschbehauptungen nicht mehr vom Schutz der Meinungsfreiheit gedeckt seien.

In einem Wortbeitrag aus dem Auditorium wurde in Frage gestellt, ob KI-generierte Inhalte auf Plattformen wie TikTok überhaupt durch die Meinungsfreiheit geschützt würden. Selbiges gelte auch für die Pressefreiheit, wenn sich Redaktionen Artikel künstlich generieren ließen. Die Maschine könne sich schließlich nicht auf die Grundrechte berufen.

Fernis schloss sich dem Gedanken an, indem er an die unternehmerische Verantwortung appellierte. Meinungsverbreitung erfolge heutzutage vielfach automatisiert und am Nutzerverhalten orientiert, was für ihn weniger einen Schutz durch die Pressefreiheit, sondern eher durch die stärker regulierbare Berufsfreiheit bedeute. In Zeiten individueller Feeds komme die Transparenz und Reproduzierbarkeit der automatisch vorgeschlagenen Inhalte zu kurz.

Am Ende brauche es rechtliche Regelungen für Plattformbetreiber, so eine Ergänzung aus dem Publikum. Die Entwicklung der größten Plattformen gebe keinen Anlass zu glauben, die Konzerne würden sich selbst wieder in die richtigen Bahnen lenken. Doch politisch sei das ein Dilemma: Man benötige die sozialen Medien, um an die Menschen heranzutreten, die immer weniger Zeitung lesen würden. Gleichzeitig müsse man sich dafür mit hochproblematischen Plattformen verbinden.

Für *Beck* stellte sich die Regulierung der Plattformen nicht so sehr als ein verfassungsrechtliches, sondern mehr als ein machtpolitisches Problem dar. Wie solle man deutsches und europäisches

¹¹ Der Post lautete „Deutschland zahlt in den letzten zwei Jahren 370 MILLIONEN Euro (!!!) Entwicklungshilfe an die TALIBAN (!!!). Wir leben im Irrenhaus, in einem absoluten, kompletten, totalen, historisch einzigartigen Irrenhaus. Was ist das nur für eine Regierung?!“; unter dem Post war die Schlagzeile „Deutschland zahlt wieder Entwicklungshilfe für Afghanistan“ verlinkt. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beantragte Unterlassung. Während das LG Berlin (4.10.2023 – 27 O 410/23, GRUR-RS 2023, 31815) eine zulässige Meinungsäußerung sah, stellte das KG (14.11.2023 – 10 W 184/23, ZUM 2024, 219) eine unwahre und damit unzulässige Tatsachenbehauptung fest. Letztendlich obsiegte Reichelt mit einer Verfassungsbeschwerde vor dem BVerfG (Stattgebender Kammerchluss vom 11.4.2024 – 1 BvR 2290/23, NVwZ 2024, 733), das in der Äußerung den Charakter einer Meinungsäußerung erkannte.

Recht gegenüber weltweit operierenden Konzernen wirksam durchsetzen? Weder die Plattformbetreiber noch die Autoren problematischer Äußerungen, die verfassungsrechtlichen Schutz für sich reklamieren könnten, säßen regelmäßig in unserem Rechtsraum. Bei KI-generierten Texten machten sich in der Regel eine oder mehrere Personen die Inhalte zu eigen, die dann in eigenem Namen veröffentlicht würden. Diese müssten dann die Verantwortung und bei verleumderischen Aussagen auch die strafrechtlichen Konsequenzen tragen.

V. Ausweitung des Strafrechts im Kampf gegen Antisemitismus

Als langjähriger Politiker habe *Beck* die politischen Reaktionen beobachten können, die Vorgänge wie der Anschlag in Halle 2019 oder der antisemitische Angriff gegen den Studenten *Lahav Shapira*¹² hervorgerufen hätten. Es heiße immer, die Schule müsse durch präventive Bildung die Köpfe erreichen und die Polizei müsse repressiv die roten Linien durchsetzen, die von der Politik gezogen würden. Doch in der Politik frage man sich nie, woher Lehrerinnen und Lehrer, Polizistinnen und Polizisten die Kompetenz für diese Aufgaben nehmen sollten. In den Ausbildungscurricula kämen die Themen Antisemitismus und Judentum sowie die Geschichte Israels, des Zionismus und des Nahostkonflikts überhaupt nicht vor. Man könne sogar Geschichtslehrer werden, ohne im Studium eine Veranstaltung zur Schoah besucht zu haben. Dieses Wissen brauche man aber, um zum Beispiel als Polizist Meinungsäußerungsdelikte auf Demonstrationen oder im Internet verfolgen zu können. *Beck* begrüßte, dass man mit der Änderung des § 5a Abs. 2 S. 3 DRiG im Jahr 2021 die Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Unrecht und dem Unrecht der SED-Diktatur zum Inhalt des juristischen Studiums gemacht habe. Der Wortlaut greife allerdings zu kurz. Antisemitismus zöge sich durch die Geschichte der letzten 2000 Jahre. Staatsbedienstete müssten mit Wissens- und Kompetenzvermittlung befähigt werden, ihre Aufgaben wahrzunehmen. Politisch hielt er insbesondere die impulsartige Antisemitismusbekämpfung für verfehlt, die immer wieder wie ein „Silvesterfeuerwerk“ als Reaktion auf Ausschreitungen bemüht werde. Als Beispiel nannte er den Berliner Kultursenat, der nach den Demonstrationen infolge des Anschlags vom 7. Oktober 2023 einen Titel in Höhe von 20 Millionen Euro erhalten habe. Der Senat habe gar nicht gewusst, wie er das Geld ausgeben solle, und für das Folgejahr sei keine entsprechende Folgeförderung vorgesehen worden. Solch ein reaktives Vorgehen sei wenig nachhaltig. Stattdessen müsse man in Zehnjahresperspektiven denken. *Beck* ließ einen konkreten rechtlichen Vorschlag folgen. Der Bundestag habe versprochen, er wolle Gesetzeslücken schließen. Es sei eine solche skandalöse Gesetzeslücke, dass man in Berlin straflos „Tod Israel, Tod USA“ rufen dürfe. Dies sei ein Vernichtungsaufruf, der den öffentlichen Frieden massiv störe, aber nach geltendem Recht straffrei bliebe.

Hering zeigte sich im Hinblick auf eine Ausweitung des Strafrechts zurückhaltend. Die Strafverfolgungsbehörden müssten mit ausreichend Mitteln ausgestattet werden und die Verfolgung müsse konsequent erfolgen – Straftatbestände gebe es genug. Amerikanische Studien zeigten, dass in den Staaten, in denen gute Antisemitismus- und Bildungsarbeit erfolge, die gruppenbezogenen Straftaten gegen alle Minderheiten zurückgegangen seien. Die Gesellschaft müsse bereit sein, finanzielle Mittel für solche Programme bereitzustellen, mit deren Hilfe mit jüdischem Leben in Kontakt getreten werden könne. Für Demokratiebildung und Minderheitenschutz seien viel kleinere Beträge erforderlich, als sie zum Beispiel für die Entlastung von Energiekosten bereitgestellt würden. Wenn die Demokratie in Gefahr sei, müsse uns das nicht nur Worte, sondern auch die erforderliche finanzielle Ausstattung wert sein.

Poseck warnte davor, die Dinge gegeneinander auszuspielen. Es brauche Prävention und Repression. Er habe sich nach dem Anschlag vom 7. Oktober 2023 für den strafrechtlichen Schutz des Existenzrechts Israels eingesetzt. Die Innenministerkonferenz habe einstimmig beschlossen, hier

¹² Das AG Berlin-Tiergarten (Urteil vom 17.4.2025, Az. 264 Ls 1024/24) verurteilte den Täter wegen gefährlicher Körperverletzung zu drei Jahren Haft und stellte eine antisemitische Motivation fest. Der Täter hat Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt.

eine Strafbarkeitslücke schließen zu wollen. Es handele sich aber durch das Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit um einen schmalen Grat, gab *Poseck* zu, der *Beck* grundsätzlich zustimmte. Strafrechtliche Regelungen machten es Versammlungsbehörden deutlich leichter, gegen die Slogans bei Demonstrationen vorzugehen und solche Versammlungen zu verbieten. Bezüglich der Frage der Bildung sah er alle Institutionen in der Pflicht – Politik, Justiz, Polizei und Schulen. Dafür brauche es gezielte Programme. Für die Bekämpfung von Antisemitismus müssten die Sicherheitsbehörden stark aufgestellt werden, insbesondere durch ausreichend Investitionen und Befugnisse – zum Beispiel im Hinblick auf die Speicherung von IP-Adressen. Das Land Hessen gebe im Moment trotz einer schwierigen Haushaltslage ungefähr 10 Millionen Euro für Demokratieförderprojekte aus. Obwohl die Finanzierung durch den Bund Schwierigkeiten bereite, setze man sich jetzt dafür ein, das Thema Antisemitismusbekämpfung im Rahmen der Projektförderung vermehrt zu berücksichtigen. Doch diese Förderprogramme seien bloß Ergänzungen, denn die Zukunft der und das Vertrauen in die Demokratie könne man sich am Ende nicht kaufen. Es brauche die breite Unterstützung der Bevölkerung, die dieses System schützen müsse.

Basierend auf seinen Erfahrungen aus Rheinland-Pfalz bezweifelte *Fernis*, ob es die Vorratsdatenspeicherung von IP-Adressen tatsächlich brauche. Im Hinblick auf die Ausweitung von Strafnormen zeigte er sich skeptisch. Demokratie müsse manchmal Dinge aushalten, die sonst nur schwer auszuhalten seien. Im internationalen Vergleich sei die Grenze der Strafbarkeit bei Äußerungen in Deutschland eher restriktiv gezogen. *Fernis* befürwortete, dass Volksverhetzung strafrechtlich verfolgt werde und die Leugnung des Holocausts unter Strafe stehe. Vor dem Hintergrund der deutschen Vergangenheit sei jeder Ausdruck von Antisemitismus unerträglich. Gleichzeitig müsse man aufpassen, vor sehr zugespitzter und scharfer Kritik eine Grenze zu ziehen. Wenn man diese Grenze aufweiche, müsse man vorsichtig vorgehen. Konkret drücke die Formulierung „Tod den USA“ keine Tatsachenbehauptung aus. Die andere rechtliche Kategorie, die das deutsche Recht kenne, sei die Meinung. Es sei schwer, Meinungskorridore mit strafrechtlichen Mitteln einzuschränken, so unerträglich die Aussagen auch sein mögen. Vielleicht brauche es in dieser Hinsicht auch eine dritte Kategorie. Er pflichtete *Hering* bei, dass insbesondere der regelmäßige Kontakt mit jüdischem Leben zu einer menschlicheren Auseinandersetzung beitrage. Die AfD gewinne vor allem Wähler, die Angst vor Veränderungen hätten, die sie ablehnten. Statt solcher verzerrter Vorstellungen müsse ein realistischeres Bild vermittelt werden, das keine emotionale Ablehnung hervorrufe.

In einer Wortmeldung wurde hervorgehoben, dass unter dem Etikett der Meinungsäußerung mittlerweile auch Äußerungen verbreitet würden, die eigentlich darauf ausgerichtet seien, die Meinungsauseinandersetzung nur zu zerstören. Man müsse ernsthaft darüber nachdenken, ob wirklich Grundrechtsschutz gewährt werden müsse, wenn eine Aussage allein darauf gerichtet sei, Angst zu erzeugen, einzuschüchtern und andere davon abzuhalten, ihre Meinung zu äußern. Der Ausdruck „Tod Israel“ habe nichts mehr mit geistiger Auseinandersetzung zu tun.

Beck positionierte sich weiter, indem er den Begriff des „Existenzrechts Israels“ einordnete. Es sei Fakt, dass Israel existiere. Die Prinzipien der UN-Charta würden für Israel als Staat in seiner Unverletzlichkeit und Integrität gelten – das sei keine philosophische Debatte. Auf den Demonstrationen in Berlin sei erst verbal das Existenzrecht Israels angegriffen und danach seien Molotow-Cocktails auf die Synagoge in der Brunnenstraße geworfen worden. Auf den Ausruf folge oftmals eine Handlung. Dialog und Herzensbildung reichten nicht aus, wenn man jüdisches Leben in Deutschland erhalten wolle. Er lehne den Gesetzesentwurf der CDU ab, der das Existenzrecht Israels zum Thema des Volksverhetzungsparagrafen § 130 StGB machen wolle.¹³ Er schlug stattdessen eine Vorschrift an der Stelle des § 103 StGB vor, der im Rahmen der Erdoğan-Böhmermann-Affäre frei geworden sei. Der Standort im Abschnitt der Straftaten gegen ausländische Staaten passe systematisch gut. Erforderlich sei eine allgemeine Norm: „Wer zur Vernichtung eines Staates, der Mitglied der Vereinten Nationen ist oder zu dem Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, aufruft, macht sich strafbar.“ Die Gesinnung sei dieselbe wie bei der in § 104 StGB pönalisierten

¹³ Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches zur Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze vom 14.11.2023, BT-Drs. 20/9310.

Flaggenverbrennung. Eine solche klare Grenze nutze der Polizei, die bei einer tatsächengestützten Gefahrenprognose Versammlungen verbieten könnte. Die Verwaltung könne diese Gedanken bei der Raumvergabe in öffentlichen Einrichtungen und beim Zuwendungsrecht berücksichtigen. *Fernis* konfrontierte *Beck* mit dem Einwand, ob auch der Aufruf für ein „demokratisches Korea“ unter den Straftatbestand fallen solle. Für *Beck* sei diese Forderung aber nicht mit einem Vernichtungsruf gleichzusetzen. Vielmehr gehe es darum, die Rechtsprinzipien der UN-Charta durchzusetzen. Auch in Art. 9 GG stecke mit dem Gedanken der Völkerverständigung das Prinzip, dass die Integrität eines Landes nicht angegriffen werden dürfe. Es sei etwas anderes, ob man „Weg mit Trump“, „Weg mit Putin“ oder „Weg mit Netanjahu“ rufe. Es gebe aber keinen guten Grund, warum man sich sanktionslos gegen Staaten wie Israel, Russland oder die USA richten und damit den öffentlichen Frieden stören dürfe.